

## **S a t z u n g**

### **des Amtes Oeversee über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Seite 57) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003. Seite 112) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Seite 27) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 06.05.2014 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühr**

- 1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- 2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

#### **§ 2**

##### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

- 1) mündliche Auskünfte,
- 2) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
- 3) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 4) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 5) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 6) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 7) erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 8) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
- 9) Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
- 10) Gebührenentscheidungen,
- 11) Amtliche Beglaubigungen soweit notwendig, die von Schulabgängern, Empfängern von Arbeitslosenhilfe und Empfängern von Sozialhilfe für Bewerbungszwecke benötigt werden.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- 1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 5,10 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- 2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritte aufzuerlegen.
- 3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt

### **§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass der Stundung**

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- 2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.
- 3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- 4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- 5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- 2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4 der vollen Gebühr, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird und weder die Zurücknahme noch der Widerruf einen Fehler der Verwaltung zurückzuführen ist.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

- 3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 1,50 € errechnet.
- 4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- 4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8**

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.10.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.03.2010, außer Kraft.

Tarp, den 12. Mai 2014

AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER

gez.  
Ralf Bölck

Anlage

**G e b ü h r e n t a b e l l e**  
**zur Satzung des Amtes Oeversee**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Tarif/ Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr Euro
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50
	Staffelung für Beglaubigungen:	
	1. bis 5. je	2,50
	6. bis 10. je	2,00
	11. bis 20. je	1,50
	ab der 21. je	1,00
	Beglaubigungen inklusiv Fotokopie zzgl. je	0,50
2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, je angefangene halbe Stunde	21,50
3.	Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	21,50
4.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde	21,50
5.	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung Haushaltspläne bis	2,50 bis 7,60 bis 10,20
6.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	2,50
7.	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten, je angefangenen Tag	7,20
8.	Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	1,50 bis 25,50
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	21,50
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: 1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	21,50
11.	Fotokopien je Seite DIN A 4 Plänen, Abgabenbescheiden, (z.B. von Satzungen, Vordrucken, Büchern usw.) DIN A 3	0,50 0,70
12.	Feststellungen aus Abgabenkonten und -akten, je angefangene halbe Stunde	21,50
13.	Erteilung von Vorrangenehmigungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gem. BauGB	21,50

	Für Zweitausfertigungen	7,20
14.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50
15.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	1,50
16.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung / Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	2,50
17.	Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete, je angefangene halbe Stunde	21,50
18.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (Straßenanliegerbeiträge) a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser c) für Einfamilienhäuser	20,40 10,20 5,10
19.	Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Baubeaufsichtigung	21,50
20.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	12,70
21.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene halbe Stunde	21,50
22.	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	21,50
23.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde  zuzüglich bei Wiederholungen eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	21,50  10,75
24.	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen - Plakatierungen - bei Verkaufsflächen - bei Warenausstellungen - sonstige Sondernutzung	25,50 65,00 25,00 20,00-25,00
25.	Gesetz über den Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH):  Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde: Mindestgebühr:  Daneben sind die entsprechenden Auslagen, wie z.B. Porto- und Telefonkosten, Kopien zu erheben.	21,50 21,50

26.	<p>Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 26.06.2004</p> <p>Für den Aufwand bei kleineren Baumaßnahmen im Sinne von § 69 III TKG pro Aufgrabungsmittelung</p> <p>Für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren je</p> <p>In besonders gelagerten Einzelfällen wird bei nachgewiesenem außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben.</p>	<p>10,00</p> <p>75,00</p>
27.	<p>Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum</li> <li>b) Ausstellung eines Leichenpasses</li> <li>c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2)</li> <li>d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)</li> <li>e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung)</li> <li>f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)</li> <li>g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze</li> <li>h) Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen</li> </ul>	<p>30,00</p> <p>15,00</p> <p>50,00 - 150,00</p> <p>30,00</p> <p>15,00</p> <p>30,00</p> <p>300,00 - 500,00</p> <p>50,00</p>